

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Zwischen dem

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)
Erphostraße 56, 48145 Münster**

und den

unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Stromstraße 4, 10555 Berlin

wird folgender **Entgelttarifvertrag** für die Zeitarbeit abgeschlossen:

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.),
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 2

Entgelte

Es werden die nachfolgenden Stundenentgelte gezahlt. Der Anspruch auf die Grundvergütung (Eingangsstufe) ergibt sich aus § 4 des Entgelttarifvertrags. Der Anspruch auf die einsatzbezogene Zulage ergibt sich aus § 5 des Entgelttarifvertrags.

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Arbeitnehmer, die vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 durchgehend bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten mit dem Dezembergehalt 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 90 € brutto.

Entgelttabelle West (ab 1. Juli 2006)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
M	7,00		
1	7,00	7,20	
2	7,41	7,61	
3	8,12	8,32	
4	9,04	9,24	
5	10,05		10,40
6	11,05		11,40
7	12,15		12,50
8	13,27		13,62
9	15,77		16,12

Entgelttabelle Ost (ab 1. Juli 2006)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
M	6,06		
1	6,06	6,26	
2	6,41	6,61	
3	7,03	7,23	
4	7,82	8,02	
5	8,69		9,04
6	9,56		9,91
7	10,51		10,86
8	11,47		11,82
9	13,64		13,99

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Entgelttabelle Ost ab 1. Juli 2006 im Falle des Wirksamwerdens des „Tarifvertrages zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ in Form einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
M	6,10		
1	6,10	6,30	
2	6,41	6,61	
3	7,03	7,23	
4	7,82	8,02	
5	8,69		9,04
6	9,56		9,91
7	10,51		10,86
8	11,47		11,82
9	13,64		13,99

Entgelttabelle West ab 01. Januar 2007 im Falle des Wirksamwerdens des „Tarifvertrages zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ in Form einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
M	7,15		
1	7,15	7,35	
2	7,56	7,76	
3	8,27	8,47	
4	9,19	9,39	
5	10,20		10,55
6	11,20		11,55
7	12,30		12,65
8	13,42		13,77
9	15,92		16,27

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Entgelttabelle Ost ab 01. Januar 2007 im Falle des Wirksamwerdens des „Tarifvertrages zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ in Form einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
M	6,22		
1	6,22	6,42	
2	6,54	6,74	
3	7,15	7,35	
4	7,95	8,15	
5	8,82		9,17
6	9,69		10,04
7	10,64		10,99
8	11,61		11,96
9	13,77		14,12

Entgelttabelle West (2008)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)
M	7,31

Entgelttabelle Ost (2008)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)
M	6,36

Die Entgeltgruppen 2-9 werden für 2008 gesondert verhandelt.

§ 3

Sonderregelung

Für Arbeitnehmer, die in Betriebe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen überlassen werden, wird auf die Entgelte in der Eingangsstufe für alle Entgeltgruppen ein Abschlag in Höhe von 13,5 % vereinbart. In den Entgeltgruppen M und 1 beträgt der Ostabschlag ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des „Tarifvertrages zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ in Form einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz 13,0 %.

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2006 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 18. Februar 2005. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

Die Entgelttabellen 2007 treten nur für den Fall in Kraft, dass der „Tarifvertrag zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ in Form einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz wirksam wird. Sollte bis zum 31. Dezember 2006 diese Rechtsverordnung nicht wirksam werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, auf Anrufen einer Partei, erneut in Verhandlungen einzutreten, um für 2007 neue Tarifentgelte festzulegen. Mit der Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen durch eine Partei erlischt auch eine etwaige Friedenspflicht bezogen auf diesen Verhandlungsgegenstand.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

Protokollnotizen

1. Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ.
2. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.
3. Durch den Tarifvertrag werden gesetzliche Mindestlohnansprüche nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht berührt.

Düsseldorf, den 30.Mai 2006

Unterschriften der Tarifvertragsparteien